

4. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Münster als Flurbereinigungsbehörde hat beschlossen:

Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 17.11.2011 festgestellte und durch Änderungsbeschlüsse vom 23.03.2012, 07.08.2012 sowie 30.09.2015 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03. 1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **zugezogen** und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Kreis: Warendorf
Gemeinde: Ahlen

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Ahlen	314	135
	316	4, 55, 57, 176, 177

Kreis: Warendorf
Gemeinde: Beckum

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Beckum	143	94
	144	161

Die folgenden Grundstücke werden aus dem Flurbereinigungsverfahren **ausgeschlossen**:

Kreis: Warendorf
Gemeinde: Ahlen

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Ahlen	24	1553

Die zugezogenen und ausgeschlossenen Grundstücke sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Übersichtskarte dargestellt.

Das geänderte Flurbereinigungsgebiet Ahlen Osttangente hat eine Größe von ca. 439 ha.

Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Einleitungsbeschluss vom 17.11.2011 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Ahlen Osttangente mit dem Sitz in Ahlen. Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

Rechte an den in diesem Beschluss aufgeführten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - 48128 Münster, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Von der Zustellung dieses Beschlusses an gelten auch für die in diesem Beschluss aufgeführten Flurstücke folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
3. Obstbäume, Beeresträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
5. Sind entgegen der Anordnung zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen errichtet oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
6. Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 4. vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

7. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu Ziffer 2., 3. und 4. dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 - (BGBl. I S. 602), in der derzeit gültigen Fassung. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Die neue Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Flurbereinigungszweck.

Zweck dieser Flurbereinigung ist es Schäden für die Landeskultur, die durch die Inanspruchnahme ländlicher Grundstücke in großem Umfang entstehen, zu vermeiden oder zu vermindern. Dieser Zweck wäre ohne die vorgenommene Änderung nicht oder nur schwer erreichbar. Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens kann der durch den Ausbau bedingte Flächenbedarf, soweit dieser nicht durch Ankäufe gedeckt werden kann, auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt und damit die Flächeninanspruchnahme für den Einzelnen abgemildert werden.

Die Zuziehung der Flächen zum Flurbereinigungsverfahren ist zum einen erforderlich, um Grundstücke, die sich im Eigentum der Stadt Ahlen befinden als Ersatzland verfügbar zu machen und zum anderen um das Verfahrensgebiet zu vervollständigen.

Der Ausschluss dient der Verwaltungsvereinfachung, da die Fläche auf der Grundlage des Bebauungsplans Nr. 116 „Alter Postweg“ unterdessen mit einem Wohnhaus bebaut wurde und somit nicht dem Verfahrenszweck dient.

Die von der Änderung beteiligten Grundstückseigentümer sind gem. § 5 Abs. 1 FlurbG über das Flurbereinigungsverfahren aufgeklärt worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch statthaft.

Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Leisweg 12, 48653 Coesfeld

zu erheben.

Auf elektronischem Wege kann der Widerspruch wie folgt erhoben werden:

-durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz.

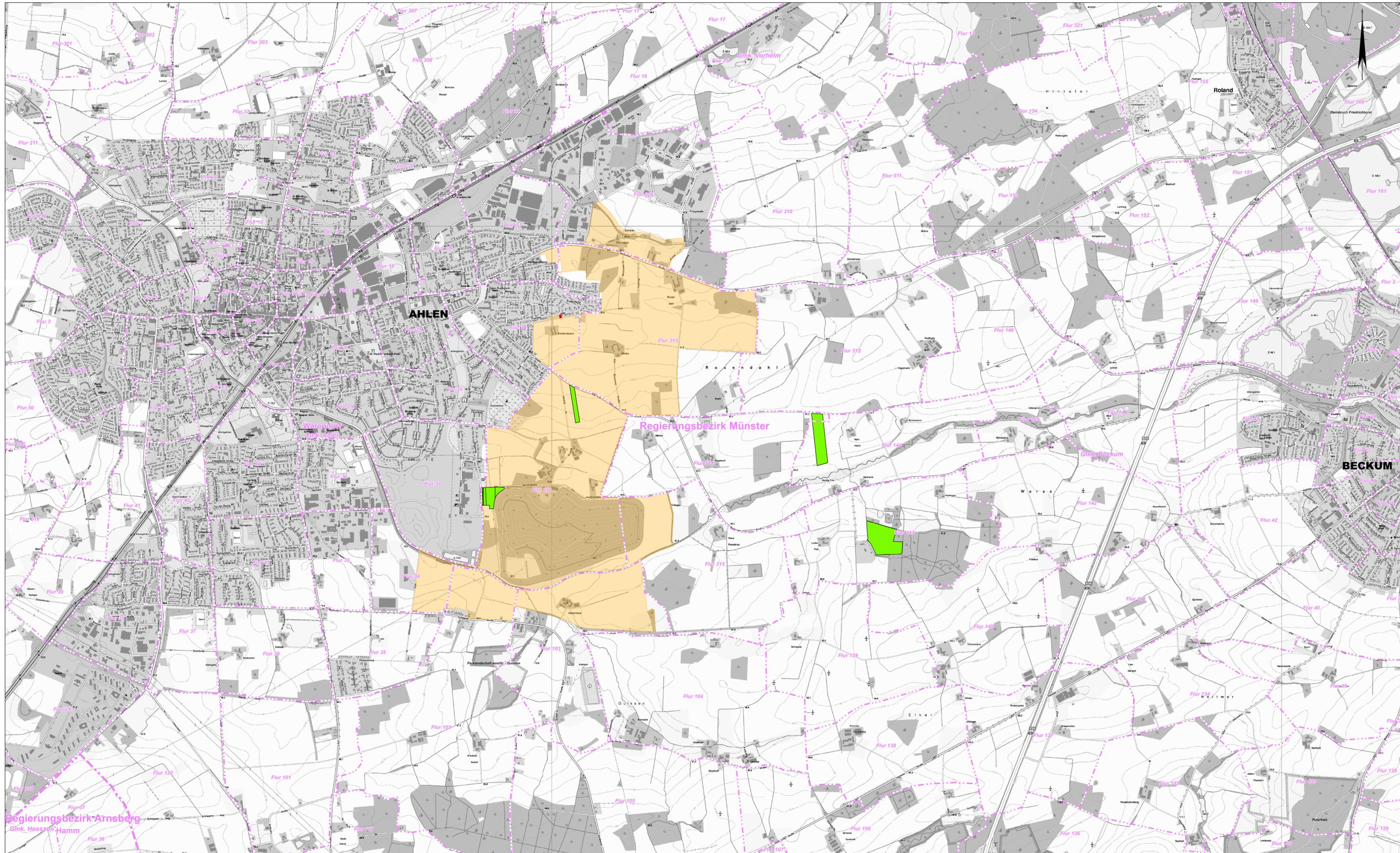
Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de-mail.de.

*-durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur
an die elektronische Poststelle der Behörde.
Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de.*

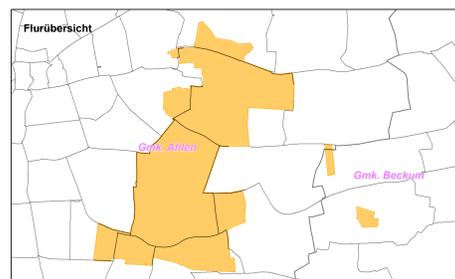
Im Auftrag

(L S)

Birgit Kehl

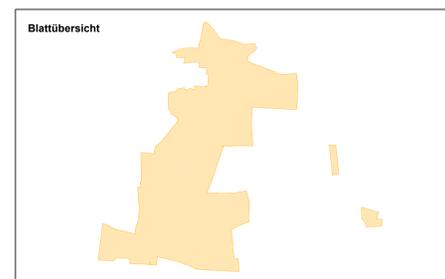


Bezirksregierung
Münster



Legende

-  Gemarkungsgrenze
-  Flurgrenze
-  ausgeschlossene Flurstücke
-  zugezogene Flurstücke
-  Unternehmensflurber... (Par. 87 FlurbG)



Gebietskarte

**Anlage zum
4. Änderungsbeschluss vom 19.05.2021**

Maßstab 1:10.000

Flurbereinigung: Ahlen-Osttangente
 Aktenzeichen: 41102
 Ausgabedatum: 03.05.2021
 Blattnummer: 1 von 1

Angaben zur Ausgabe und zur Prüfung der Karte sind dem Beiblatt zu entnehmen.